H 02

Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.1996

- einschließlich Nachtrag vom 15.12.1997
- einschließlich I. Nachtrag vom 20.03.2001
- einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.2002
- einschließlich II. Nachtrag vom 23.12.2004 zum 01.01.2005
- einschließlich III. Nachtrag vom 03.12.2014 zum 01.01.2015
- einschließlich IV. Nachtrag vom 07.12.2016 zum 01.01.2017
- einschließlich V. Nachtrag vom 12.12.2018 zum 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.1996	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz	
§ 3 Steuerbefreiung	
§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung	6
§ 5 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)	6
§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigur	ng 7
§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht	7
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	
§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer	
§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	9
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 12 Inkrafttreten	9
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW	10
Bekanntmachungsanordnung:	10

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Bst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 12.12.1996 folgende Hundesteuersatzung seiner Sitzung vom 14.03.2001 folgenden - I. Nachtrag und Hundesteuersatzung vom 13.12.1996 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung¹

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) ersatzlos gestrichen

¹ Neufassung des Abs. 2 und Streichung des Abs. 4 gem. V. Nachtrag vom 12.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz²³

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam:

a) nur ein Hund gehalten wird	90,00€
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	120,00€
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	150,00€
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	648,00€
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	840,00€

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 der Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d und e sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben:
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;
 - e) gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
 - 1. Pitbull Terrier
 - 2. American Staffordshire Terrier
 - 3. Staffordshire Bullterrier
 - 4. Bullterrier
 - 5. Alano
 - 6. American Bulldog
 - 7. Bullmastiff
 - 8. Mastiff
 - 9. Mastino Espanol
 - 10. Mastino Napoletano

Seite - 4 -

 ^{§ 2} Neufassung gemäß IV. Nachtrag vom 07.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
Abs. 1 Satz 3, Neufassung des Abs. 2 und Streichung der Abs. 3 und 4 gem. V. Nachtrag vom 12.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

- 11. Fila Brasileiro
- 12. Dogo Argentino
- 13. Rottweiler
- 14. Tosa Inu
- 15. Old English Bulldog (Urteil VG Köln v. 30.03.2017)

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat der/die Halter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.

Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist (bestandener Wesenstest mit Leinen- und Maulkorbbefreiung), kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 1 Abs. Buchstabe 1 a-c erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e Ziffer 1 – 4 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung (Wesenstest) durch die Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e Ziffer 5 – 15 dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung (Wesenstest) auch von anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten Sachverständigen-Stelle erbracht werden.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a-d werden keine Verhaltensprüfungen anerkannt und keine Ausnahmen zugelassen.

- (3) ersatzlos gestrichen
- (4) ersatzlos gestrichen

§ 3 Steuerbefreiung⁴

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Lindlar aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.
 - b) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

⁴ Änderung des Abs. 2 a) gem. V. Nachtrag vom 12.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 2 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung⁵⁶

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Jagdhunde, von Eigentümern oder Pächtern eines Jagdbezirkes (Jagdausübungsberechtigte nach dem Bundesjagdgesetz - keine Jagdgäste -), sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses
 - nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt,
 - d) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen,
 - e) Hunde von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)⁷

§ 5 ersatzlos gestrichen

Abs. 1 e) und Abs. 2 geändert durch IV. Nachtrag vom 07.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
Neufassungen des Abs. 1 e) und des Abs. 2 gem. V. Nachtrag vom 12.12.2018, in Kraft getreten am

01.01.2019

⁷ § 5 ersatzlos gestrichen gemäß III. Nachtrag vom 03.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung⁸

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist, und die Eignung nachgewiesen wurde.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Gemeinde Lindlar, Fachbereich Steuern und Abgaben, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar zu stellen.
 - Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Lindlar schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3, Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

Seite - 7 -

⁸ Änderung des Abs. 1 und Neufassung des Abs. 2, Satz 1, gem. V. Nachtrag vom 12.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Gemeinde Lindlar übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBL. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Bst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 - 3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - 4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hunde andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - 6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Steueramt der Gemeinde übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.12.1976 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 18.12.1992 außer Kraft.

Der V. Nachtrag vom 12.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor- geschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Verfügung vom 16.12.96 Aktenzeichen: 20/2/029-28A genehmigte Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Lindlar, den 13.12.1996

- Bürgermeister -